



**Beschluss**

In dem Nachprüfungsverfahren

[REDACTED]  
[REDACTED]

- Antragstellerin -

Verfahrensbevollmächtigte: [REDACTED]  
[REDACTED],

gegen

[REDACTED]  
[REDACTED]

- Antragsgegnerin -

Verfahrensbevollmächtigte: [REDACTED]  
[REDACTED],

weitere Beteiligte:

[REDACTED]-  
[REDACTED],

- Beigeladene -

wegen Vergabe des Bauauftrags zur Einrichtung eines Speisenverteilsystems im Klinikum

[REDACTED]

offenes Verfahren nach VOB/A,

hat die 1. Vergabekammer des Landes Hessen beim Regierungspräsidium Darmstadt durch den Vorsitzenden Regierungsdirektor Harnisch, dem hauptamtlichen Beisitzer Regierungsrat Greimann und den ehrenamtlichen Beisitzer Technischer Verwaltungsangestellter Meirer

ohne mündliche Verhandlung

am 6. November 2018 beschlossen:

- I. Der Antrag wird abgelehnt.
- II. Für das Verfahren vor der Vergabekammer wird eine Gebühr in Höhe von [REDACTED] € festgesetzt, welche die Antragstellerin zu tragen hat.
- III. Die Antragstellerin hat der Antragsgegnerin die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Aufwendungen zu erstatten.
- IV. Die Hinzuziehung eines Verfahrensbevollmächtigten durch die Antragsgegnerin wird für notwendig erklärt.

#### Gründe:

##### I.

Die Antragsgegnerin schrieb mit Auftragsbekanntmachung vom 2. Februar 2018 den Auftrag zur Einrichtung eines Speiseverteilsystems in der Zentralküche des Klinikums [REDACTED] zwecks deren Weiterentwicklung im offenen Verfahren nach VOB/A europaweit aus (EU-ABl. [REDACTED]).

Die Auftragsunterlagen standen unter einer näher angegebenen Internetadresse zur Verfügung (Ziff. I.3 der Auftragsbekanntmachung). Darin waren konkrete Vorgaben zur technischen Ausführung des geforderten Systems enthalten. Insbesondere waren gemäß Position-Nr. 01.01 des Leistungsverzeichnisses eine Induktion-Andockstation als fahrbare, offene Station für spezifische Zwecke sowie gemäß Position-Nr. 01.09 des Leistungsverzeichnisses ein Tablett-Transportwagen in doppelwandiger, allseitig geschlossener Ausführung mit bestimmter Scherbeneiskühlung vorgegeben (Bl. 149 ff, 156 ff der Vergabeakte).

Als Zuschlagkriterium war der Preis bestimmt (Ziff. II.2.5 der Auftragsbekanntmachung).

Nebenangebote waren nicht zugelassen (Ziff. II.2.10 der Auftragsbekanntmachung).

Der Schlusstermin für den Eingang der Angebote war zum 6. März 2018, 15:00 Uhr, festgelegt (Ziff. IV.2.2 der Auftragsbekanntmachung).

Von der Auftragsbekanntmachung erhielt die Antragstellerin erstmals am 5. Februar 2018 Kenntnis. Sie öffnete am 7. Februar 2018 bei der angegebenen Internetadresse einen Zip-Ordner mit PDF-Dateien zu dieser Ausschreibung, ohne sich zu registrieren.

Mit E-Mail vom 12. Februar 2018 wendete sich ein Mitarbeiter der Antragstellerin, [REDACTED], an die Antragsgegnerin mit folgender Äußerung: „(...) ist es auch in Ihrem Sinne, was ich da bezüglich der Ausschreibung gelesen habe. Induktion....und keine Nebenangebote zugelassen ?? Für eine Erklärung zum Verstehen wäre ich Ihnen dankbar.“ Bei der Grußformel am Schluss seiner E-Mail gab er wie folgt an: „i.A. [REDACTED] - [REDACTED] und nannte dabei seine Kontaktdaten sowie den Firmennamen der Antragstellerin und ihre Kontaktdaten nebst ihrer Internetseite (URL) einschließlich ihres Firmenzeichens.

Mit Schreiben vom 1. März 2018 rügte die Antragstellerin, dass die ebengenannten Positions-Nummern des Leistungsverzeichnisses gegen den Grundsatz der produktneutralen Ausschreibung verstoßen würden. Die Vorgaben würden auf einen einzigen Anbieter auf dem Markt abzielen

Dies wies die Antragsgegnerin mit Schriftsatz vom 6. März 2018 als unbegründet zurück und half der Rüge erklärtermaßen nicht ab.

Ein Angebot gab die Antragstellerin nicht ab.

Mit Schriftsatz vom 8. März 2018 hielt sie ihre Rüge aufrecht und forderte die Antragsgegnerin auf, die Ausschreibung aufzuheben.

Diese vertrat mit Schriftsatz vom 13. März 2018 unverändert ihren gegensätzlichen Standpunkt und half der Rüge weiterhin nicht ab.

Mit Schriftsatz vom 16. März 2018 stellte die Antragstellerin ihren Nachprüfungsantrag, den sie im Wesentlichen mit dem Inhalt ihres Rügevortrags begründete. Dabei führte sie auch aus, dass sie sich an der Ausschreibung als Bieterin beteiligt hätte, dies aber nicht konnte, weil das vorgegebene sog. Induktionsverfahren von ihr nicht angeboten würde.

Sie beantragt:

1. Die Ausschreibung des Vergabeverfahrens und das Vergabeverfahren betreffend das Bauvorhaben Weiterentwicklung Klinikum [REDACTED] Küche - Speisenverteilssystem) - Bauleistung 47530-2018 werden aufgehoben.
2. Der Antragstellerin wird Einsicht in die Vergabeakten gewährt.
3. Die Hinzuziehung der Verfahrensbevollmächtigten der Antragstellerin wird für notwendig erklärt.
4. Die Kosten des Verfahrens einschließlich der Kosten der zweckentsprechenden Rechtsverfolgung der Antragstellerin werden der Antragsgegnerin auferlegt.

Die Vergabekammer übermittelte unter Hinweis auf das Zuschlagsverbot den Nachprüfungsantrag am 19. März 2018 an die Antragsgegnerin, gab ihr fristsetzend Gelegenheit zur Stellungnahme und forderte von ihr die Vergabeakte an, die sie auch fristgerecht erhielt.

Mit Schriftsatz vom 27. März 2018 erwiderte diese auf den Nachprüfungsantrag, indem sie beantragt,

1. den Nachprüfungsantrag vom 16. März 2018 zurückzuweisen,
2. den Antrag auf Aufhebung der Ausschreibung des Vergabeverfahrens und des Vergabeverfahrens betreffend das Bauvorhaben Weiterentwicklung Klinikum [REDACTED] (Küche - Speiserverteilsystem) - Bauleistung 47530-2018 zurückzuweisen,
3. den Antrag auf Akteneinsicht zurückzuweisen,
4. die Hinzuziehung der Verfahrensbevollmächtigten der Antragsgegnerin für notwendig zu erklären,
5. die Kosten des Verfahrens einschließlich der Kosten der zweckentsprechenden Rechtsverfolgung der Antragsgegnerin werden der Antragstellerin auferlegt.

In ihrer Begründung trat sie zusammengefasst den vorgebrachten Beanstandungen entgegen und verneinte die geltend gemachten Vergabeverstöße.

In der Folgezeit vertieften die Beteiligten ihre Kontroverse. Dabei wies die Antragsgegnerin u.a. auf die E-Mail vom 12. Februar 2018 hin und meinte, dass die Antragstellerin spätestens seit diesem Zeitpunkt positive Kenntnis von den Anforderungen des ausgeschriebenen Speiserverteilsystems, insbesondere vom vorgegebenen Verfahren zur Regenerierung mittels Induktion, hatte.

Am 5. Juni 2018 wurde die Beigeladene zum Verfahren beigezogen.

Mit Schreiben vom 20. Juni 2018 erklärte sie, derzeit keine Stellungnahme abzugeben. Sie stellte keinen Antrag und tat dies auch im Folgenden nicht.

Mit Verfügung vom 17. September 2018 wies die Vergabekammer die Beteiligten darauf hin, dass sie dazu neigt, wegen Unzulässigkeit des Antrags - beruhend auf Rügepräklusion - nach Lage der Akte zu entscheiden. Sie räumte unter Fristsetzung den Beteiligten die Gelegenheit ein, dazu Stellung zu nehmen, wovon die Antragstellerin und die Antragsgegnerin auch Gebrauch machten.

Zuletzt äußerte sich die Antragsgegnerin mit Schriftsatz vom 5. November 2018, der den übrigen Beteiligten zur Kenntnis gereicht wurde

## II.

Der Nachprüfungsantrag ist unzulässig. Es konnte über ihn nach Lage der Akten entschieden werden (§ 166 Abs. 1 Satz 3 GWB).

Die Vergabekammer kann ohne mündliche Verhandlung entscheiden, wenn sie nach genauer Prüfung der Sach- und Rechtslage oder auch erst nach weiteren Ermittlungen zur Unzulässigkeit des Antrages gelangt (Müller-Wrede-Horn, GWB, 2016, § 166 Rn. 29). In der Regel ist eine mündliche Verhandlung jedenfalls nicht dann durchzuführen, wenn die Unzulässigkeit des Antrags eindeutig ist und die mündliche Verhandlung daher keinen zusätzlichen Erkenntnisgewinn verspricht bzw. keine andere Bewertung ergeben könnte (Kulartz/Kus/Portz/Prieß-Ohlerich, GWB-Vergaberecht, 4. Aufl. 2016, § 166 Rn. 20; Burgi/Dreher-Gröning, Beck'scher Vergaberechtskommentar, Band 1, GWB, 3. Aufl. 2017, § 166 Rn. 26; Müller-Wrede-Horn, wie vor).

Hier konnte auf eine mündliche Verhandlung verzichtet werden, da die Prüfung der erhobenen Rügen schon durch die Einsicht in streitrelevante Unterlagen, namentlich den Beteiligtenvorträgen und der Vergabeakte, ergab, dass der Antrag nicht zulässig ist.

Dies beruht auf folgenden Erwägungen:

- 1.) Der Anwendungsbereich der §§ 97 ff GWB und der Rechtsweg zur Vergabekammer ist gemäß §§ 155, 156 Abs. 1 und 2 GWB ist eröffnet. Denn die Antragsgegnerin ist öffentlicher Auftraggeber (§ 99 Nr. 2 GWB), da es sich bei ihr um einen kommunalen Klinikverbund handelt, der größtenteils von der Stadt [REDACTED] und zu einem kleineren Teil vom Landkreis [REDACTED] getragen wird; zudem liegt dem Rechtsstreit liegt ein öffentlicher Auftrag i.S.v. § 103 Abs. 3 GWB zu Grunde. Der für das vorliegende Vergabeverfahren geltende Schwellenwert ist unstrittig.

Die Antragstellerin ist auch antragsbefugt, weil sie ihr Interesse am Auftrag durch ihre Rügen und ihren Vortrag zum Nachprüfungsantrag bekundet hat. Zwar hat sie kein Angebot abgegeben, doch spricht dies nicht zwangsläufig gegen ein Auftragsinteresse, gleichwohl im - wie hier - offenen Verfahren in der Regel nur diejenigen Bieter antragsbefugt sind, die ein ernstgemeintes Angebote abgegeben haben (Heiermann/Zeiss/Summa-ders., jurisPK-Vergaberecht, 5. Aufl. 2016, Stand: 20. September 2018, § 160 Rn. 62). Doch genügt es gemeinhin, wenn der Bieter schlüssig vorträgt, gerade durch den Vergabefehler an der Abgabe eines Angebotes gehindert worden zu sein und dass er sich bei ordnungsgemäßer Vergabe um den fraglichen Auftrag beworben haben würde (s. nur Kulartz/Kus/Portz/Prieß-Möllenkamp, a.a.O., § 160 Rn. 62). Gründe können dabei u.a. eine nicht produktneutrale Ausschreibung sein (Müller-Wrede-Hofmann, a.a.O., § 160 Rn. 20).

Dies ist hier der Fall.

Auch genügt es bei Nichtabgabe eines Angebotes, wenn das Auftragsinteresse sich durch eine vorprozessuale Rüge des Bieters und seinem anschließenden Nachprüfungsantrag manifestiert (Kulartz/Kus/Portz/Prieß-Möllenkamp, a.a.O., § 160 Rn. 65).

Dem wird hier ebenso entsprochen.

- 2.) Allerdings ist die Rüge des geltend gemachten Verstoßes gegen § 7 EU Abs. 2 VOB/A präkludiert.

Die Präklusion beruht auf einen Verstoß gegen die durch § 160 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 GWB begründete Pflicht zur Rüge von erkannten Vergabeverstößen binnen zehn Kalendertagen.

Hier wurde die Rüge mit Schreiben vom 1. März 2018 erhoben; der in Rede stehende Vergabeverstoß wurde erst zu diesem Zeitpunkt beanstandet.

Gleichwohl war dieser geltend gemachte Verstoß der Antragstellerin zu einem früheren Zeitpunkt bekannt.

Die Kenntnis bei § 160 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 GWB stellt auf die positive Kenntnis des Antragstellers vom geltend gemachten Vergabeverstoß des Auftraggebers ab (Müller-Wrede-Hofmann, a.a.O., § 160 Rn. 57). Kenntnis hat der Antragsteller dann, wenn er zum einen die den Verstoß begründenden Tatsachen kennt und zum anderen aus den Tatsachen auch auf den Vergabeverstoß schließt (Kulartz/Kus/Portz/Prieß-Wiese, a.a.O., § 160 Rn. 140; s. Heiermann/Zeiss-Summa, a.a.O., § 160 GWB Rn. 226).

Hier waren der Antragstellerin spätestens am 12. Februar 2018 Anhaltspunkte für eine etwaige produktspezifische Ausschreibung bekannt. Denn in ihrer - unstrittigen - E-Mail von diesem Tage wurde gegenüber der Antragsgegnerin dargelegt, dass in der Ausschreibung die Rede von Induktion ist und dass Nebenangebote nicht zugelassen sind.

Der Kenntnis der Antragstellerin steht nicht entgegen, dass es sich bei dem Verfasser dieser E-Mail, Herr [REDACTED], nicht um den Geschäftsführer oder um den Prokuristen der Antragstellerin handelte; letzterer hätte die Entscheidungshoheit über die Angebotsabgabe gehabt.

Denn bei - wie hier - juristischen Personen muss die Kenntnis nicht zwingend beim vertretungsberechtigten Organ liegen (Müller-Wrede-Hofmann, a.a.O., § 160 Rn. 60). Es genügt, wenn es sich um einen für die Zwecke der Teilnahme am konkreten Vergabeverfahren insoweit handlungs- und damit vertretungsbefugten Mitarbeiter handelt (Burgi/Dreher-Horn/Hofmann, a.a.O., § 160 Rn. 46). Auch die Kenntnis eines Wissensvertreters, also desjenigen, der nach der Geschäftsorganisation berufen ist, bestimmte Aufgaben in eigener Verantwortung zu erledigen und Informationen zur Kenntnis zu nehmen und weiterzugeben, ist ausreichend

(Müller-Wrede-Hofmann, wie vor; Ziekow/Völlink-Dicks, Vergaberecht, 3. Auflg. 2018, § 160 GWB 42 - jew. m.w.N.). Rechtsgeschäftliche Vertretungsmacht ist nicht erforderlich, ebenso wenig eine Bestellung zum Wissensvertreter, so dass es auf die rechtsgeschäftliche Stellung nicht ankommt (Palandt-Ellenberger, BGB, 76. Auflg. 2017, § 166 Rn. 6; s. BGH, Urt. v. 24.01.1992 - Az.: V ZR 262/90 -; s. ferner OLG Frankfurt, Urt. v. 27.11.2001 - Az.: 8 U 76/01 -). Dem Wissensvertreter ist nur das Wissen zuzurechnen, welches er durch die Tätigkeit für den Vertretenen erlangt hat (Palandt-Ellenberger, wie vor). Hat er den Vertretenen nur intern beraten, scheidet eine Wissensvertretung aus (BGH, wie vor; Palandt-Ellenberger, a.a.O., § 166 BGB Rn. 7).

Hier war Herr [REDACTED] als Systemberater bei und für die Antragstellerin tätig. Nach dem Vortrag der Antragstellerin hat er für diese in dieser Funktion an vorangegangenen einschlägigen Testläufen bei der Antragsgegnerin teilgenommen; dies geht auch aus der Vergabeakte hervor (Bl. 7-9, 28 ff, 30 der Vergabeakte).

Als Systemberater verfügte er über spezifische technische Kenntnisse. Dass er nach der Geschäftsorganisation nicht nur ein lediglich fachkundiger Mitarbeiter der Antragsgegnerin war, ergibt sich bereits aus seiner E-Mail vom 12. Februar 2018. Danach stellte er - unstreitig - unter Bezugnahme auf die streitgegenständliche Ausschreibung bestimmte Fragen an die Antragstellerin. Diesen Äußerungen ist zu entnehmen, dass sie sich mit dem Streitgegenstand befassten - nämlich mit der Vorgabe eines Induktionsverfahrens bei Speiseverteilsystemen und der Nichtzulassung von Nebenangeboten. Damit wusste er um das zu Grunde liegende Vergabeverfahren und um das Beschaffungsvorhaben bzw. den Beschaffungsgegenstand; zudem war ihm die technische Tragweite sowie die vergaberechtliche Bedeutung der relevanten Vorgabe bewusst. Bereits diese Umstände legen nahe, dass er über das für die Wissensvertretung zurechenbare geschäftliche Wissen verfügte, welches er durch die Tätigkeit der Antragstellerin erlangt hatte. Auch folgt aus der besagten E-Mail, dass er insoweit handlungsbefugt war, zumal er diese Äußerungen im Vergabeverfahren machte und sie für die Abgabe eines Angebotes der Antragstellerin wichtig waren. Für die Handlungsbefugnis spricht zudem seine Positionierung in der Mitarbeiterpräsentation auf der Homepage der Antragstellerin, wo er nach deren Prokuristen und technischem Leiter aufgeführt wird. Außerdem steht einer Annahme, dass er, Herr [REDACTED], die Antragstellerin lediglich intern beraten hätte, entgegen, dass er mit der E-Mail Außenwirkung erzeugte. Ebenso wenig liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass er mit der E-Mail allein für eigenes Wissen und Tun einstehen wollte, weil in der dortigen Absenderadresse der Firmenname und die Anschrift nebst Kontaktdaten der Antragstellerin verzeichnet waren. Hinzu kommt, dass er in der E-Mail bei der abschliessenden Grußformel seinen Namen den Zusatz „i.A.“ vorstellte. Damit machte er ein Handeln bzw. Erklären mit spezieller Artvollmacht kund, wodurch auf die Abgabe gerade keiner eigenen Erklärung geschlossen werden darf.

Daran ändert nichts, dass es sich hierbei - wie die Antragstellerin vorträgt - um eine Verständnisfrage gehandelt haben soll, was im Übrigen auch nicht auf eine Beanstandung hindeutet. Denn es sind keine Anhaltspunkte erkennbar, die auf ein mangelndes Verständnis vom Beschaffungsvorhaben bzw. -gegenstand schließen lassen. Vielmehr deutet die Frage darauf hin, dass ein bestimmtes Problem erkannt worden war, was wiederum von einschlägiger Kenntnis zeugt.

Der Erkenntnisgewinn, der mit der Frage erlangt werden sollte, widerspricht nicht dem o.a. Kenntnisniveau, da bestimmte angebotsrelevante Informationen erfragt wurden.

Auf den Umstand, dass er nicht am Geschäftssitz der Antragstellerin tätig war und ist, kommt es – entgegen der Antragstellerin – nicht an, zumal zum einen die Auftragsunterlagen über eine Internetadresse verfügbar waren, von der die Antragstellerin auch Gebrauch machte, und zum anderen Herr [REDACTED] in seiner Funktion als Systemberater mit der Antragsgegnerin per E-Mail – namentlich mit derjenigen vom 12. Februar 2018 – kommunizierte.

Ebenfalls ist es unerheblich, dass er nicht in kaufmännischer Funktion tätig war, da er im Rahmen der ihm bestimmten Funktion und Aufgabe die seinerzeit angefallen, relevanten Informationen erhielt und in diesem Zusammenhang tätig war. Dafür bedurfte es keines kaufmännischen Bezuges.

Demnach ist Herr [REDACTED] als Wissensvertreter anzusehen, dessen Wissen aufgrund seiner Funktion im Vergabeverfahren der Antragstellerin zuzurechnen ist.

Damit waren der Antragstellerin die Tatsachen zum geltend gemachten Vergabeverstoß am 12. Februar 2018 bekannt.

Mit ihrer diesbezüglichen Rüge vom 1. März 2018 hat sie also die in § 160 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 GWB vorgegebene Rügefrist von zehn Kalendertagen überschritten.

Nach alledem ist der Nachprüfungsantrag als unzulässig zu erachten.

Dem Antrag war daher nicht stattzugeben.

### III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 182 GWB.

Gemäß § 182 Abs. 1 GWB werden für Amtshandlungen der Vergabekammer Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben. Die – was erforderlich ist (s. Müller-Wrede-Schröder, a.a.O., § 182 Rn. 13,14; s. Ziekow/Völlink-Losch, a.a.O., § 182 GWB Rn. 4) – Gebühren auslösende Amtshandlung ist hier schon mit der Prüfung des Antrages gemäß § 163 Abs. 2 Satz 1 GWB durch die Vergabekammer gegeben, die zu dessen Übermittlung führte.

Da die Antragstellerin – was vorherrschend nötig ist (Heiermann/Zeiss/Summa-ders., a.a.O., § 182 GWB Rn. 15: „Begehren [...] zurückweist“; vgl. Kulartz/Kus/Portz/Prieß-Thiele, a.a.O., § 182 Rn. 16: „wirtschaftliches Begehren“; vgl. insges. Ziekow/Völlink-Losch, a.a.O., § 182 GWB Rn. 18) – ihr Verfahrensziel nicht erreicht hat, ist sie als im Verfahren unterlegen anzusehen. Sie trägt damit gemäß § 182 Abs. 3 Satz 1 GWB die Kosten.



Gemäß § 182 Abs. 2 Satz 1, 1. Halbsatz GWB beträgt die Mindestgebühr im Nachprüfungsverfahren ████████ €. Die Festsetzung der Gebühr bestimmt sich grundsätzlich nach dem personellen und sachlichen Aufwand der Vergabekammer unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Bedeutung des Gegenstands des Nachprüfungsverfahrens (Ziekow/Völlink-Losch, a.a.O., § 182 GWB Rn. 9; vgl. Müller-Wrede-Damaske, a.a.O., § 182 Rn. 21, 23). Dabei ist sich am Bruttoauftragswert des Angebots der Antragstellerin zu orientieren (OLG Frankfurt, Beschl. v. 29. August 2014 - Az.: 11 Verg 3/14 -; Kulartz/Kus/Portz/Prieß-Thiele, a.a.O., § 182 Rn. 7). Da hier jedoch von der Antragstellerin kein Angebot abgegeben wurde, war die Mindestgebühr von 2.500,-- € festzusetzen.

Die Antragstellerin hat die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Aufwendungen der Antragsgegnerin zu tragen (§ 182 Abs. 4 Satz 1 GWB).

Aufwendungen der Beigeladenen sind nicht erstattungsfähig. Die Beigeladene hat sich - wie für die Erstattung vorausgesetzt wird (Müller-Wrede-Damaske, a.a.O., § 182 Rn. 100 f) - nicht mit eigenen Sach- und Rechtsüberlegungen sowie Antragstellung am Nachprüfungsverfahren aktiv beteiligt. Damit ist hier ein ausdrücklicher, bewusster und gewollter Interessengegensatz zwischen Beigeladener und Antragstellerin, der für die Erstattungsfähigkeit der Aufwendungen von Beigeladenen gemeinhin vorausgesetzt wird (Kulartz/Kus/Portz/Prieß-Thiele, a.a.O., § 182 Rn. 40; Reidt/Stickler/Glahs-dies., Vergaberecht, 4. Aufl. 2018, § 182 Rn. 23), gerade nicht gegeben.

Die Hinzuziehung eines Verfahrensbevollmächtigten durch die Antragsgegnerin war angesichts - wie anerkannt (OLG Frankfurt am Main, Beschl. v. 2. Oktober 2013 - Az.: 11 Verg 10/13 -; Kulartz/Kus/Portz/Prieß-Thiele, a.a.O., § 182 Rn. 31; s. Müller-Wrede-Damaske, a.a.O., § 182 Rn. 153, 156 ff) - der allgemeinen Komplexität des Vergaberechts, der Bedeutung und des Gewichts des vorliegenden öffentlichen Auftrages für die Beteiligten sowie der gebotenen Herstellung der „Waffengleichheit“ gegenüber der ebenfalls anwaltlich vertretenen Antragstellerin notwendig (§ 182 Abs. 4 Satz 4 GWB i.V.m. § 80 VwVfG). Zudem gebietet der Umstand, dass der Vergabekammer keine Anhaltspunkte bekannt sind, dass die Antragsgegnerin über eine vergaberechtlich versierte Rechtsabteilung verfügt, um ein vergaberechtliches Nachprüfungsverfahren selbst durchzuführen, die Notwendigkeit einer anwaltlichen Vertretung. Solch eine Einrichtung führt gemeinhin zur Verneinung der Notwendigkeit der Hinzuziehung eines Rechtsanwaltes (VK Hessen, Beschl. v. 28. November 2017 - Az.: 69d VK-17/2017 -; Müller-Wrede-Damaske, a.a.O., § 182 Rn. 126; s. Hermann/Zeiss/Summa-ders., a.a.O., § 182 GWB Rn. 97).

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Kostenfestsetzungsverfahren hinsichtlich der Aufwendungen der Beteiligten vor der Vergabekammer gemäß § 182 Abs. 4 Satz 5 GWB nicht stattfindet (Kulartz/Kus/Portz/Prieß-Thiele, a.a.O., § 182 Rn. 42; Burgi/Dreher-Krohn, a.a.O., § 182 Rn. 40).

## Rechtsmittelbelehrung

Gegen die Entscheidung der Vergabekammer ist die sofortige Beschwerde zulässig. Sie ist schriftlich innerhalb einer Notfrist von zwei Wochen, die mit der Zustellung der Entscheidung beginnt, bei dem Beschwerdegericht

Oberlandesgericht Frankfurt am Main,  
- Vergabesenat -,  
Zeil 42, 60256 Frankfurt am Main,

einulegen. Die sofortige Beschwerde ist zugleich mit der Einlegung zu begründen. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung enthalten, inwieweit die Entscheidung der Vergabekammer angefochten und eine abweichende Entscheidung beantragt wird, und die Tatsachen und Beweismittel angeben, auf die sich die Beschwerde stützt. Die Beschwerdeschrift muss durch einen Rechtsanwalt unterschrieben sein. Dies gilt nicht für Beschwerden von juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

Mit der Einlegung der Beschwerde sind die anderen Beteiligten des Verfahrens vor der Vergabekammer vom Beschwerdeführer durch Übermittlung einer Ausfertigung der Beschwerdeschrift zu unterrichten.

Harnisch  
Vorsitzender

Greimann  
Hauptamtlicher Beisitzer